

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14. August 2024

Nr. 23

**Inhalt** **Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

- **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Farnstädt** ..... 2, 3

### **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

- **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Obhausen** ..... 3 - 5

### **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Schraplau** ..... 5, 6

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Halle /S.**

für die Gemeinde Farnstädt

- **Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“**  
**Verf.-Nr. 611-46 ML 0215 – hier: Ausschreibung Massegrundstücke** ..... 7, 8

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Farnstädt**

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde Farnstädt sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Farnstädt zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

#### **1. Phase (19.08.2024 bis 02.09.2024)**

Sie haben die Möglichkeit schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während bei den Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

#### **2. Phase (03.09.2024. bis 17.09.2024)**

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1. Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausgefertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 01.10.2024) die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Gemeinderat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Farnstädt fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstraessen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Gemeinde Farnstädt

über Verbandsgemeinde Weida-Land oder [service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de)

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mylich

Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

### **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Obhausen**

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde Obhausen sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Obhausen zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

#### **1. Phase (19.08.2024 bis 02.09.2024)**

Sie haben die Möglichkeit schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während bei den Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

## 2. Phase (03.09.2024. bis 17.09.2024)

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1. Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausfertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 01.10.2024) die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Gemeinderat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Obhausen fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Gemeinde Obhausen  
über Verbandsgemeinde Weida-Land oder [service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de)  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

S. Hoffmann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

### **Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Schraplau**

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Stadt Schraplau sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Schraplau zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

#### 1. Phase (19.08.2024 bis 02.09.2024)

Sie haben die Möglichkeit schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während beiden Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

2. Phase (03.09.2024. bis 17.09.2024)

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1.Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausgefertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 01.10.2024) die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Stadt Schraplau fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Raum 2.07, Hauptstraße 43,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Anmeldung unter 034771/9000

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und

<https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html>

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Stadt Schraplau  
über Verbandsgemeinde Weida-Land oder [service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de)  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Maury  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Halle /S.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd, Außenstelle Halle  
- Flurneuordnungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)  
Az.: 24.2 – 611 B9.08 ML0215

Halle, den 14.08.2024

### Öffentliche Bekanntmachung In dem Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise – zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. durch Nachträge wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Rothenschirmbach FL“ befinden sich Masselandflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Rothenschirmbach FL.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Nutzungsart	Lagebezeichnung	Mindestgebot €
Hornburg	6	100	0,9680	Acker	Im Tale	23.236,20
Hornburg	6	114	0,3505	Acker	Vor den Kreuzen	6.479,20
Osterhausen	7	344	0,0525	Acker	Der große Sick	1.224,60

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens 25.10.2024 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers bzw. den genauen Firmennamen, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten. Außerdem müssen sie von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein. Beschriften Sie diesen Umschlag wie folgt: **Umschlag bitte nicht öffnen! Angebotsabgabe!**

Anschließend verschicken Sie den Angebotsumschlag in einem gesonderten verschlossenen Umschlag, sodass der Angebotsumschlag erst nach Ende der Angebotsfrist geöffnet werden kann. Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Zuteilungsbedingungen:**

- Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten den Vorzug vor Nichtteilnehmern. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Teilnehmer, die einen Beitrag zum Landabzug geleistet haben, haben Vorrang vor Teilnehmern, die vom Landabzug befreit sind.
- Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte haben Vorzug gegenüber Teilnehmern, die ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz verpachtet haben.
- Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als das Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF Süd eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das ALFF Süd nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä. durch.
- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbssteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF Süd zur Festsetzung der Grunderwerbssteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF Süd. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die entsprechenden Übersichtskarten liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) (Zimmer 308) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Die Flächen werden ohne sonstige Prämien oder Zahlungsansprüche übertragen.  
Weitere Auskünfte erteilt Herr Seela unter der Tel.-Nr.: 0345 / 2316 630.

Im Auftrag

gez. R. Valenta, SGL 24